## Wesentliche Änderungen

**Fassung vom: 21.01.2013**

- Rz. 9.4 Änderung der Rechtsauffassung: Auch beim Vorliegen von Ausschlussgründen ist die Rückwirkung der Antragstellung auf den Monatsersten des Antragsmonats zu beachten.
- Rz. 9.4a Ergänzung: Aufnahme von Beispielen der Bedarfsberechnung im Teilmonat
- Rz. 9.4b Ergänzung: Aufgrund des Urteils des BVerfG vom 18.07.2012 zu den Asylbewerberleistungen ist bis zur gesetzlichen Neuregelung für ausgeschlossene Personen der Bedarf nach den Regelbedarfsstufen des SGB II/SGB XII analog zugrunde zu legen.
- Rz. 9.41 Ergänzung: Der Ausschlusstatbestand des § 7 Abs. 4 gilt auch für Freigänger und Inhaftierte, denen Vollzugslockerungen zum Zweck der Arbeitsuche bzw. Arbeitsaufnahme eingeräumt wurden. Am Tag der Haftentlassung liegt der Ausschlussgrund nicht mehr vor.

**Fassung vom: 20.10.2011**

- Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
- Rz 9.1b: Aufnahme von Ausführungen zur Nichtmitwirkung im Antragsverfahren auf vorrangige Leistungen
- Rz. 9.9: Klarstellung aufgrund BSG-Entscheidung (B 14 AS 6/08 R), dass die Grundsicherungsstelle die Feststellungs- und Beweislast hinsichtlich des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft trifft
- Rz. 9.13 kürzer gefasst und nähere Aussagen zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung gestrichen
- Rz. 9.16 (Bagatellzuwendungen) wegen der Regelungen zu § 11 Abs. 5 in den FH zu § 11 gestrichen; Rz. 9.16 - 9.19 neu nummeriert
- Rz. 9.19 (begründete Zweifel) gestrichen
- Rz. 9.31: Änderung der Rechtsauffassung: bei den nach § 9 Abs. 5 SGB II angerechneten Beträgen handelt es sich um sonstiges Einkommen, mit der Folge, dass die Freibeträge nach § 11b abzusetzen sind; Aufnahme eines Beispiels mit zwei Einkommensbeziehern

**Fassung vom: 20.04.2009**

- Rz 9.4: Klarstellung

**Fassung vom: 20.03.2009**

- Rz 9.4: Anpassung Definition Bedarfszeitraum an BSG-Rechtsprechung

- Rz. 9.5: Beginn des Bedarfszeitraums bei Antrag auf Weiterbewilligung
- Rz. 9.7: redaktionelle Änderung; Anpassung des Verweises auf § 12a
- Rz. 9.11 ff: bereitgestellte Verpflegung ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen, redaktionelle Änderung; Anpassung der Verweise auf § 11 SGB II
- Rz. 9.17: Aussagen zur weiteren Leistungsfähigkeit entfernt, da in Rz. 9.27 ff erläutert
- Rz. 9.18a: redaktionelle Änderung
- Rz. 9.21a: Anwendung des § 9 Abs.3 im Rahmen der Unterhaltsvermutung des § 9 Abs. 5
- Rz. 9.43a: Übergangsregelung wegen Zeitablauf entfernt
- Anpassung an aktuelle Regelleistung und Höhe Kindergeld bei allen Beispielen

## § 9

## Hilfebedürftigkeit

(1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

(2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebender Partnerin oder lebenden Partners zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig, dabei bleiben die Bedarfe nach § 28 außer Betracht. In den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 3 ist Einkommen und Vermögen, soweit es die nach Satz 3 zu berücksichtigenden Bedarfe übersteigt, im Verhältnis mehrerer Leistungsberechtigter zueinander zu gleichen Teilen zu berücksichtigen.

(3) Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung auf ein Kind, das schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

(4) Hilfebedürftig ist auch derjenige, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den dies eine besondere Härte bedeuten würde.

(5) Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

## § 1 Abs. 2 Alg II – V

Bei der § 9 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägerte an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfebedürftige Leistungen erbringen, sind die um die Absetzbeträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bereinigten Einnahmen in der Regel nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie einen Freibetrag in Höhe des doppelten Betrags des nach § 20 Absatz 2 Satz 1 maßgebenden Regelbedarfs zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie darüber hinausgehend 50 Prozent der diesen Freibetrag übersteigenden bereinigten Einnahmen nicht überschreiten. § 11a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

## § 5a Alg II – V

### Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist zugrunde zu legen

1. für die Schulausflüge (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) ein Betrag von drei Euro monatlich,
2. für die mehrtägigen Klassenfahrten (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt,
3. für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung der in § 9 des Regelbedarfs- Ermittlungsgesetzes genannte Betrag.

## § 7 Abs. 2 Alg II – V

Bei der § 9 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägerte an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfebedürftige Leistungen erbringen, ist Vermögen nicht zu berücksichtigen, das nach § 12 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen oder nach § 12 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu berücksichtigen ist.

## Inhaltsverzeichnis

**1. Hilfebedürftigkeit**

**1.1 Sicherstellung des Lebensunterhalts durch zumutbare Arbeit**

**1.2 Sicherstellung des Lebensunterhalts durch Einkommen und Vermögen**

**1.2.1 Anrechnung von fiktivem Einkommen**

**1.3 Hilfe von Anderen**

**1.3.1 Hilfe von Angehörigen innerhalb von Haushaltsgemeinschaften**

**1.3.2 Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5**

**1.3.2.1 Gesetzliche Vermutung**

**1.3.2.2 Verwandte und Verschwägerte**

**1.3.2.3 Leistungsfähigkeit des/der Angehörigen**

**1.3.2.4 Einsatz des Vermögens**

**1.3.2.5 Widerlegung der Vermutung**

**1.3.2.6 Folgen der Vermutung**

**1.4 Leistungen von anderen Stellen**

**2. Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen**

**3. Berechnung**

**3.1 Berechnung der Leistung**

**3.2 Abweichende Berechnung**

**3.3 Berechnung des Mehrbedarfs nach § 30 Abs. 1 SGB XII**

**4. Auszahlung der Leistung an den/die Anspruchsberechtigten**

**5. Fiktion der Hilfebedürftigkeit**

## 1. Hilfebedürftigkeit

**Allgemein (9.1)**

(1) § 9 Abs. 1 SGB II regelt, unter welchen Voraussetzungen Hilfebedürftigkeit vorliegt. Hilfebedürftig ist derjenige, der seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen bestreiten kann und die erforderliche Hilfe nicht von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Mit der Änderung des § 9 Abs. 1 wurde zum 1.1.2011 klargestellt, dass Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit grundsätzlich nicht zur Hilfebedürftigkeit führen. Ausgaben, die mit einer Erwerbstätigkeit unmittelbar in Zusammenhang stehen, können aber nach Maßgabe der §§11 - 11b über die Berücksichtigung von Einkommen zur Hilfebedürftigkeit führen (zur Einkommensberücksichtigung vgl. Fachliche Hinweise zu §§ 11 -11b).

**Hinweis auf Wegfall der Hilfebedürftigkeit (9.1a)**

(2) Bei Anhaltspunkten, die auf den Wegfall der Hilfebedürftigkeit schließen lassen, sind leistungsrechtliche Konsequenzen zu prüfen. Dies ist z. B. der Fall, wenn auf Grund von Postrückläufen oder Anschriftenbenachrichtigungskarten ein nicht angezeigter Umzug bekannt wird.

**Verhältnis zu §§ 60 SGB I und 31ff SGB II (9.1b)**

(3) Bei einem Verstoß gegen die allgemeinen Mitwirkungspflichten (§§ 60 ff. SGB I) treten die Rechtsfolgen nach § 66 SGB I ein. Ein Einstellen der Leistungen auf Grund der Vermutung fehlender Hilfebedürftigkeit ist nicht zulässig. Gleiches gilt bei den in §§ 31ff aufgeführten Tatbeständen.

Etwas anderes gilt, wenn die leistungsberechtigte Person im Rahmen des Antragsverfahrens für eine vorrangige Leistung nicht mitwirkt. Hier ist die vorrangige Leistung als bereites Mittel (vgl. Rz. 9.7a) anzurechnen und die Bewilligung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und § 2 SGB II wegen fehlender Hilfebedürftigkeit (teilweise) aufzuheben (siehe auch Fachliche Hinweise zu § 5 Rz. 5.11).

### 1.1 Sicherstellung des Lebensunterhalts durch zumutbare Arbeit

**Zumutbare Arbeit (9.2)**

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung regelte, dass auch derjenige hilfebedürftig ist, der seinen Lebensunterunterhalt nicht durch die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit sichert. Diese Formulierung war missverständlich und wurde deshalb mit Wirkung zum 1.1.2011 gestrichen. Die Formulierung berücksichtigte weder, ob im Monat einer möglichen Arbeitsaufnahme überhaupt Einkommen erzielt wird, noch, dass selbst ein theoretisch erzielbares Erwerbseinkommen nicht zwingend den Bedarf der leistungsberechtigten Person oder der Bedarfsgemeinschaft deckt.

Mit der Streichung ist keine weitere inhaltliche Änderung verbunden. Es bleibt bei dem in § 2 verankerten Grundsatz, wonach Leistungsberechtigte alle Möglichkeiten zur Verringerung oder Beendigung ihrer Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch schnellstmögliche Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, auszuschöpfen haben. Grundsätzlich

ist der leistungsberechtigten Person jede Arbeit zumutbar. Näheres regeln die Fachlichen Hinweise zu § 10, §§ 31 ff und §§ 34, 34a.

## 1.2 Sicherstellung des Lebensunterhalts durch Einkommen und Vermögen

**Alg II - V (9.3)**

(1) Von der leistungsberechtigten Person wird grundsätzlich erwartet, dass sie alle Einnahmen, die ihr zufließen, zur Deckung ihres und des Lebensunterhalts ihrer Angehörigen einsetzt. Näheres hierzu regelt die Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung - Alg II-V). Hinweise zur Alg II-V enthalten auch die Regelungen zu §§ 11 - 11b.

**Bedarfszeit/ Monatsprinzip (9.4)**

(2) Die Bedarfszeit beginnt mit der Wirksamkeit der Antragstellung. Der Antrag wirkt auf den Ersten des Antragsmonats zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 2, vgl. auch Fachliche Hinweise zu § 37). Bei der Berechnung des Leistungsanspruchs wird das Einkommen, das während der Bedarfszeit zufließt, dem in dieser Zeit bestehenden Bedarf gegenüber gestellt. Wegen der in § 37 Abs. 2 Satz 2 geregelten Antragsrückwirkung auf den Monatsersten sind auch Einnahmen, die vor dem Tag der Antragstellung im Antragsmonat zufließen, als Einkommen zu berücksichtigen.

Beispiel:
Beschäftigung bis 15.04.2011
Einkommen fließt am 20.04.2011 zu
Mtl. Bedarf: 700 €

Antragstellung am 16.04.2011;
Antragstellung wirkt zurück auf den 1.4.2011
Mtl. Bedarf: 700 €
bereinigtes Einkommen: 800 €

Ein Alg-Anspruch besteht nicht.
Es ergibt sich für den Monat April kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Ab dem 1.5. besteht Anspruch auf monatlich 700 EUR.

§ 37 Abs. 2 SGB II enthält keine Ausnahme von dem Prinzip der Antragswirkung auf den Ersten des Monats der Antragstellung. Das im SGB II geltende Monatsprinzip ist auch dann anzuwenden, wenn zu Beginn des Antragsmonats oder zum Ende eines Leistungszeitraums ein Ausschlussgrund vorliegt.

**Teilmonate (9.4a)**

Bei Teilmonaten (z. B. wegen Ausschlusses nach § 7 Abs. 4) ist jedoch das Einkommen nur anteilig zu berücksichtigen. Dies gilt auch für den Zufluss von Sozialleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld.

Beispiel 1 (Ausschlussgrund am Beginn des Antragsmonats):

Ausschluss wegen stationärer Unterbringung bis 10.04.2011

Antragstellung am 11.04.2011

Monatlicher Bedarf 700 €

bereinigtes Einkommen fließt am 05.04.2011 in Höhe von 600 € zu

Leistungsanspruch 11.04. – 30.04.2011 = 20/30

Es ergibt sich ein Leistungsanspruch für April in Höhe von 66,67 € (700 – 600 = 100 x 20/30)

Beispiel 2 (Ausschlussgrund am Ende des Leistungszeitraums)

Anspruch auf Altersrente ab 01.04.2012, Zufluss der ersten Zahlung am 30.04.2012 in Höhe von 800 €

Monatlicher Bedarf 700 €

Leistungsanspruch 01.04. – 29.04.2012 (da erst mit dem Zufluss der Ausschlusstatbestand greift (FH § 7 Rz. 7,47)

Da die Darlehensbewilligung zu Beginn des Monats erfolgt, kann ein Darlehen bis zur Höhe eines Monatsbetrages erbracht werden (700 €).

Ist die Höhe der zum Ausschluss nach § 7 Abs. 4 führenden Rente oder vergleichbaren Leistung nicht bedarfsdeckend, besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II als Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Bedarf und anzurechnendem Einkommen für den Zeitraum vor dem Zufluss.

Beispiel:

Bedarf 700 €

Zufluss der bereinigten Rente am 21.04.2012 in Höhe von 400 €

Leistungsanspruch als Zuschuss vom 01.04. – 20.04.2012 = 20/30 in Höhe von 200 € (700 € - 400 € = 300 € / 30 x 20)

Ggf. kann für April ein ergänzendes Darlehen nach § 24 Abs. 4 in Höhe des anzurechnenden Einkommens gewährt werden (400 € / 30 x 20).
Zur Anrechnung von Einkommen ausgeschlossener Personen in Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften siehe Rz: 9.50.

**Übergansregelung Asylbewerber (9.4b)**

Als Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2012 (1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11), wonach - bis zu einer Neuregelung der Höhe der Asylbewerberleistungen - die Höhe der Geldleistungen im Anwendungsbereich des AsylbLG auf den Grundlagen der Bemessung der Regelbedarfe nach dem SGB II/SGB XII analog zu erfolgen hat, ist beim ausgeschlossenen Asylbewerber bei der fiktiven Hilfebedürftigkeitsprüfung der jeweils nach dem SGB II maßgebende Regelbedarf zu Grunde zu legen.

**Bedarfszeit/Ende (9.5)**

(3) Die Bedarfszeit endet grundsätzlich mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hilfebedürftigkeit wegfällt. Wird ein Antrag auf Weiterbewilligung der Leistungen gestellt, beginnt der Bedarfszeitraum erneut mit der Wirksamkeit der Antragstellung. Ist zu erwarten, dass Einnahmen anfallen, sind für den Monat des voraussichtlichen Zuflusses in der Regel keine Leistungen mehr bzw. unter Anrechnung des zu erwartenden Einkommens zu erbringen. Zur Überbrückung der Zeit bis zum tatsächlichen Einkommenszufluss kann grundsätzlich auf Antrag ein Darlehen in angemessener Höhe gezahlt werden. Die Fachlichen Hinweise zu § 24 Abs. 4 sind zu beachten.

Beispiel:

Der Antragsteller teilt am 26.07.11 seine Arbeitsaufnahme zum 01.08.11 mit. Die erste Lohnzahlung fließt voraussichtlich am 01.09.11 zu.

Entscheidung:

Die Leistungen sind bis einschließlich 31.08.11 in unveränderter Höhe zu zahlen. Das erste Arbeitsentgelt ist unter Berücksichtigung der Absetzbeträge nach § 11b SGB II (soweit die erforderlichen Angaben von der leistungsberechtigten Person gemacht wurden) auf den Bedarf für den Monat September anzurechnen. Gegebenenfalls ist nach Einkommenszufluss eine Neuberechnung vorzunehmen.

Variante:

Die erste Lohnzahlung fließt voraussichtlich am 31.08.11 zu.

Entscheidung:

Die Leistungen sind ab 01.08.11 unter Anrechnung des voraussichtlichen Einkommens zu zahlen bzw. einzustellen. Gegebenenfalls ist auf Antrag ein Darlehen nach § 24 Abs. 4 zu gewähren.

**Ablehnung wegen Vermögensberücksichtigung (9.6)**

(4) Liegt Hilfebedürftigkeit aufgrund zu berücksichtigenden Vermögens für den Monat der Antragstellung nicht, für den Folgemonat nur teilweise vor, sind Leistungen ab dem Folgemonat unter Anrechnung des zu berücksichtigenden Vermögens zu zahlen. Grundsätzlich ist der Leistungsantrag abzulehnen, wenn Hilfebedürftigkeit für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten zu verneinen ist.

**Kinderzuschlag (9.7)**

(5) Ist in einer Bedarfsgemeinschaft elterliches Einkommen in Höhe der Mindesteinkommensgrenze (900 € brutto / bei Alleinerziehenden 600 € brutto) vorhanden, kann für die Kinder ein Anspruch auf Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bestehen. In diesen Fällen wird der Bedarf durch Einkommen, Kinderzuschlag und etwaiges Wohngeld gedeckt. Ein Verweis auf diese vorrangigen Leistungen kommt jedoch nur in Betracht, wenn mit der Inanspruchnahme von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Monaten vermieden bzw. beseitigt wird. In diese Vergleichsberechnung sind die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II nicht einzubeziehen, weil sie nach § 6b BKGG für Kinderzuschlagsberechtigte separat erbracht werden. (Näheres siehe Fachliche Hinweise zu § 12a)

## 1.2.1 Anrechnung von fiktivem Einkommen

**Fiktives Einkommen (9.7a)**

(1) Grundsätzlich ist nur Einkommen, das der leistungsberechtigten Person tatsächlich zur Verfügung steht ("bereite" Mittel), zu berücksichtigen. Es handelt sich nur dann um bereite Mittel, wenn die leistungsberechtigte Person diese kurzfristig erlangen kann (z. B. durch einen Lohnsteuerklassenwechsel, wenn auf der Lohnsteuerkarte des erwerbstätigen Ehepartners die Steuerklasse V und bei der erwerbslosen leistungsberechtigten Person die Steuerklasse III eingetragen ist). Hiervon kann in der Regel ausgegangen werden, wenn das Einkommen bis zum Ende des folgenden Monates realisiert werden kann. Solche Mittel sind als (fiktives) Einkommen nach § 11 zu berücksichtigen.

**"Meister-BAföG" (9.7b)**

(2) Die Förderung im Rahmen des Aufstiegsfortbildungsgesetzes (AFBG) ist gegenüber den Leistungen nach dem SGB II vorrangig (§ 5 Abs. 1). Im Hinblick auf die moderaten Darlehensbedingungen (§§ 13, 13a AFBG) kann von der leistungsberechtigten Person der Abschluss eines Darlehensvertrags mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau erwartet werden. Weigert sich die leistungsberechtigte Person, einen Darlehensvertrag abzuschließen, ist der Betrag, der nach § 11 anzurechnen wäre (s. Rz 11.19a), als fiktives Einkommen zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn die leistungsberechtigte Person lediglich den Maßnahmebeitrag beantragt und auf die Beantragung des Unterhaltsbeitrags verzichtet.

**Angebot/Annahme von Naturalunterhalt (9.7c)**

(3) Haben die Eltern rechtswirksam von ihrem Unterhaltsbestimmungsrecht gem. § 1612 Abs. 2 Satz 1 BGB in der Form Gebrauch gemacht, dass sie keine Geldrente sondern Naturalunterhalt gewähren wollen, bestehen keine Bedenken, das unter 25 Jahre alte Kind mit eigenem Haushalt auf den von den Eltern angebotenen Naturalunterhalt im Sinne "bereiter Mittel" zu verweisen. Im Rahmen seiner zumutbaren Selbsthilfemöglichkeiten ist der Jugendliche unter Hinweis auf die Rechtsfolgen und einer angemessenen Fristsetzung aufzufordern, in die elterliche Wohnung zurück zu ziehen. Leistungen können längstens für eine Übergangszeit, die der Jugendliche benötigt, um den Wiedereinzug zu organisieren, gezahlt werden. Spätestens nach Ablauf der Kündigungsfrist für die angemietete Wohnung ist die Bewilligungsentscheidung nach § 9 Abs. 1 i. V. m. § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X aufzuheben.

**Antrag auf Barunterhalt (9.7d)**

(4) Legt der individuelle Sachverhalt hingegen den Schluss nahe, dass die getroffene Unterhaltsbestimmung durch die Eltern die Belange des Kindes nicht in gebotenem Maße berücksichtigt, so ist das Kind aufzufordern, einen Antrag auf Änderung der Unterhaltsbestimmung (§ 1612 Abs. 2 S. 2 BGB) beim zuständigen Familiengericht zu stellen.
Bei der Beurteilung dieser Frage können im Wesentlichen die gleichen Kriterien zugrunde gelegt werden, die der kommunale Träger bei seiner Entscheidung nach § 22 Abs. 5 zu beachten hat:
Damit soll der unter 25-jährige dann nicht auf den Naturalunterhalt verwiesen werden, wenn gegen die Rückkehr ins Elternhaus schwerwiegende soziale Gründe oder ein sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund sprechen oder wenn die Beibehaltung der eigenen Wohnung für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist.

(5) Weigert sich die leistungsberechtigte Person ohne wichtigen Grund, den Antrag auf Barunterhalt innerhalb einer angemessenen Frist zu stellen, kommt eine Anrechnung als fiktives Einkommen in Betracht. Hierauf ist der Jugendliche hinzuweisen.

## 1.3 Hilfe von Anderen

**Leistungen von Angehörigen (9.8)**

Hilfebedürftigkeit liegt nicht vor, soweit der Antragsteller Leistungen von Dritten, insbesondere von Angehörigen, tatsächlich erhält. Hierbei ist es unerheblich, in welcher Form die Leistungen erbracht und ob sie aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht oder freiwillig erbracht werden. Die Rz. 9.12 bis 9.15 sind zu beachten.

### 1.3.1 Hilfe von Angehörigen innerhalb von Haushaltsgemeinschaften

**Haushaltsgemeinschaft (9.9)**

(1) Eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 9 Abs. 5 liegt vor, wenn mehrere Personen auf familiärer Grundlage zusammen wohnen und wirtschaften ("Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft"). Der Begriff ist eng auszulegen. Die Feststellungs- und Beweislast liegt bei der Grundsicherungsstelle, d.h. sie muss die Voraussetzungen des Vorliegens einer solchen Wirtschaftsgemeinschaft positiv feststellen. Eine Haushaltsgemeinschaft liegt nicht vor, wenn zwar eine Wohnung gemeinsam bewohnt, jedoch selbständig und getrennt gewirtschaftet wird.

(2) Bei Untermietverhältnissen, (studentischen) Wohngemeinschaften, Wohnungsstellung durch Arbeitgeber (z. B. im Gastgewerbe), etc. wird in der Regel keine Haushaltsgemeinschaft bestehen.

**Sachverhaltsklärung (9.10)**

(3) Das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft wird grundsätzlich durch die Erklärung der leistungsberechtigten Person festgestellt. Bei eigenen Ermittlungen der Grundsicherungsstelle ist die Verhältnismäßigkeit (Persönlichkeitsrechte) zu wahren. Möglich ist beispielsweise die Feststellung des Wohnsitzes bei der Meldebehörde.

**… innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft (9.11)**

(4) Leistungen, die eine leistungsberechtigte Person von Verwandten und Verschwägerten, die mit ihm in einer Haushaltsgemeinschaft leben, tatsächlich erhält, sind nach § 9 Abs. 1 zu berücksichtigen. In der Regel werden diese Leistungen in Form von Unterkunft oder als Sachleistung erbracht.

**Sachleistungen (9.12)**

(5) Der leistungsberechtigten Person gewährte Sachleistungen (z. B. freie Nutzung von Strom - vgl. Rz. 11.23) sind gem. § 2 Abs. 6 Alg II-V mit ihrem Verkehrswert als Einkommen anzusetzen. Ist die Sachleistung als Bedarf im Regelbedarf nach § 20 berücksichtigt, ist als Wert höchstens der Betrag anzusetzen, der für diesen Teil im maßgebenden Regelbedarf enthalten ist.

**Unterkunft (9.13)**

(6) Wird der leistungsberechtigten Person unentgeltlich Unterkunft zur Verfügung gestellt, sind die Bedarfe nach § 22 Abs. 1 gedeckt.

**Verpflegung (9.14)**

(7) Von Angehörigen gewährte unentgeltliche Verpflegung ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen, da diese außerhalb der in den §§ 2, 3 und 4 Nr. 4 Alg II-V genannten Einkommensarten bereitgestellt wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 11 Alg II-V). Näheres ist der Rz 11.81 der Fachlichen Hinweise zu § 11 zu entnehmen.

**Sonstige Leistungen (9.15)**

(8) Sind die Sachleistungen und evtl. zusätzlich gewährte Geldleistungen (z. B. Taschengeld) geeignet, den gesamten Bedarf zu decken, ist Hilfebedürftigkeit nach § 9 Abs. 1 in vollem Umfang zu verneinen.

**Leistungsfähigkeit (9.16)**

(9) Die tatsächlich gewährten Leistungen werden grundsätzlich ohne Prüfung der Leistungsfähigkeit des Angehörigen berücksichtigt.

**Vermutung weiterer Leistungen (9.17)**

(10) Lassen die gesamten Lebensumstände deutlich erkennen, dass die leistungsberechtigte Person in Verhältnissen lebt, die die Erbringung von Sozialleistungen nicht rechtfertigt, gilt die Vermu-

tung der Leistungserbringung auch dann, wenn bereits Leistungen gezahlt werden.

Beispiel:

Die 26-jährige Antragstellerin lebt in einer Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern, die ein offensichtlich florierendes Unternehmen führen.

**Kinder im Haushalt der Eltern, die eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden (9.18)**

(11) Liegt eine (gesteigerte) Unterhaltspflicht der Verwandten vor, kann grundsätzlich nicht von einer Prüfung der Leistungsfähigkeit abgesehen werden.

In den Fällen, in denen es sich bei den Verwandten der leistungsberechtigten Person um die Eltern handelt und der Antragsteller/die Antragstellerin

- das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in der allgemeinen Schulausbildung befindet (gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB) oder
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen hat (Fälle nach § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchstabe b),

ist im Rahmen des § 9 Abs. 5 zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang neben den tatsächlichen Leistungen nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern weitere Unterhaltsleistungen erwartet werden können.

Da unter 25jährige in der Regel zur Bedarfsgemeinschaft gehören, kann eine solche Fallgestaltung nur vorliegen, wenn ein Kind mit Partner oder eigenem Kind im Haushalt der Eltern lebt und dort eine eigene Bedarfsgemeinschaft bildet (s. Fachliche Hinweise zu § 7, Rz. 7.24).

Von einer Prüfung der Leistungsfähigkeit kann in den oben beschriebenen Fällen abgesehen werden, wenn bereits die Prüfung nach Rz. 9.15 ergeben hat, dass Hilfebedürftigkeit in vollem Umfang zu verneinen ist.

**Abgrenzung zu § 33 (9.18a)**

(12) Werden trotz eines bestehenden Anspruches Leistungen nach dem SGB II (teilweise) erbracht, wird durch den Übergang von (Unterhalts-)Ansprüchen nach § 33 der Nachrang des SGB II wieder hergestellt. In den oben genannten Fallgestaltungen wird der Anwendung des § 33 insoweit vorgegriffen, als dass Hilfebedürftigkeit durch die Vermutung weiterer Leistungen auf Grund einer gesteigerten Unterhaltspflicht zumindest verringert wird.

**Anforderungsschreiben (9.19)**

(13) Als Anforderungsschreiben kann das als Anlage beigefügte Musterschreiben verwendet werden.

**Anlage HG (9.20)**

(14) Zur Feststellung des Umfangs der Hilfebedürftigkeit ist die Anlage HG zur Feststellung des Umfangs der Hilfebedürftigkeit bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft zu verwenden.

## 1.3.2 Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5

### 1.3.2.1 Gesetzliche Vermutung

**Unterhaltsvermutung (9.21)**

(1) Durch § 9 Abs. 5 wird die gesetzliche Vermutung aufgestellt, dass eine hilfesuchende Person, die in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten lebt, von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Die vom Gesetz vermutete Tatsache besteht darin, dass Verwandte und Verschwägerte, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, sich gegenseitig im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten unterstützen, auch wenn nach dem BGB keine Unterhaltspflicht besteht. Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft eine sittliche Pflicht, entsprechend dem Gedanken der Familiennotgemeinschaft, zur gegenseitigen Unterstützung besteht.

**Anwendung des § 9 Abs. 3 (9.21a)**

In entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 3 tritt eine Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 nicht ein, wenn das Kind schwanger ist oder sein Kind betreut, welches das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Diese Regelung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens und soll verhindern, dass Minderjährige oder junge Erwachsene aufgrund der Einstandspflicht der Eltern zum Schwangerschaftsabbruch veranlasst werden.

**Unstreitige Leistungen von Dritten (9.22)**

(2) Werden von den Angehörigen unstreitig Leistungen erbracht, wird die Anwendung des § 9 Abs. 5 die Ausnahme bilden (siehe Rz. 9.18).

**Vermutungsvoraussetzungen (9.23)**

(3) Voraussetzungen für die Unterhaltsvermutung sind

- das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten und Verschwägerten und
- die Leistungsfähigkeit der Angehörigen.

### 1.3.2.2 Verwandte und Verschwägerte

**Verwandte (9.24)**

(1) Verwandte sind nach § 1589 BGB Personen, deren eine von der anderen abstammt (z.B.: Eltern mit Kindern, Großeltern mit Enkeln) oder die von derselben dritten Person abstammen (z.B. Geschwister, Tante und Nichte).

**Verschwägerte (9.25)**

(2) Verwandte eines Ehegatten sind nach § 1590 Abs. 1 Satz 1 BGB mit dem anderen Ehegatten verschwägert (Schwiegereltern, Stiefkinder). Auch die Verwandten des eingetragenen Lebenspartners gelten nach § 11 Abs. 2 Lebenspartnerschaftsgesetz als mit dem anderen Lebenspartner verschwägert.

**Ehegatten/ Lebenspartner (9.26)**

(3) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sind weder miteinander verwandt noch verschwägert. Sie werden deshalb von der Vermutungsregelung des § 9 Abs. 5 nicht erfasst. Nicht dauernd getrennt lebende Partner bilden jedoch - wie das im gemeinsamen Haushalt lebende unverheiratete unter 25 Jahre alte Stiefkind und der Stiefelternteil - eine Bedarfsgemeinschaft.

### 1.3.2.3 Leistungsfähigkeit des/der Angehörigen

**Leistungsfähigkeit (9.27)**

(1) Die gesetzliche Vermutung der Leistungserbringung durch den Verwandten oder Verschwägerten setzt dessen Leistungsfähigkeit im Sinne des § 9 Abs. 5 voraus. Es kann jedoch auf die Prüfung der Leistungsfähigkeit dann verzichtet werden, wenn aufgrund der vorliegenden Tatsachen und Erklärungen bereits absehbar ist, dass selbst bei gegebener Leistungsfähigkeit die dadurch eintretende Vermutung der Leistungserbringung als widerlegt angesehen werden müsste.

Ist der/die Angehörige der leistungsberechtigten Person rechtlich nicht zum Unterhalt verpflichtet, so reicht eine entsprechende schriftliche Erklärung der leistungsberechtigten Person darüber, dass er keine bzw. lediglich Leistungen in einem bestimmten Umfang erhält, dann aus, wenn keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen.

**Auskunftspflicht (9.28)**

(2) Zur Auskunfts- und Mitwirkungspflicht von Verwandten und Verschwägerten ist § 60 zu beachten.

**Eigenbedarf (9.29)**

(3) Der Umfang der Leistungen, die von dem Verwandten oder Verschwägerten erwartet werden können, hängt von der Höhe des Eigenbedarfs, der ihm und seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen zuzubilligen ist, ab. Der Eigenbedarf ist nicht mit dem für den unterhaltsrechtlichen Selbstbehalt nach der Düsseldorfer Tabelle anzusetzenden Betrag gleichzusetzen. Die Berechnung erfolgt gem. § 1 Abs. 2 Alg II - V (vgl. Rz. 9.31).

**Kindergeld für Kinder über 25 Jahre (9.30)**

(4) Kindergeld für Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird grundsätzlich als Einkommen des Kindergeldberechtigten berücksichtigt, sofern es nicht an das Kind ausgezahlt wird (siehe Rz. 11.53).

**Regelberechnung (9.31)**

(5) Nach § 1 Abs. 2 Alg II - V ist von einem Freibetrag in Höhe des doppelten nach § 20 Abs. 2 S. 1 maßgebenden Regelbedarfs zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auszugehen. Tragen die Verwandten die gesamten Unterkunftskosten, beträgt ihr Anteil 100 vH.; ein Unterkunftsbedarf der leistungsberechtigten Person besteht insoweit nicht. Das nach § 11b bereinigte Einkommen, welches diesen Freibetrag übersteigt, ist zur Hälfte als sonstiges Einkommen auf den Bedarf der leistungsberechtigten Person anzurechnen. § 11a gilt entsprechend.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe gem. § 28 werden bei der Freibetragsberechnung i. S. v. § 1 Abs. 2 Alg II - V nicht berücksichtigt.

Bei der Einkommensanrechnung sind ebenfalls die Freibeträge nach § 11b (insbesondere die Versicherungspauschale in Höhe von 30 Euro) zu berücksichtigen, sofern diese nicht bereits von anderem zusätzlichen Einkommen abgesetzt wurden.

Beispiel 1:

Die Antragstellerin (26-jährige Auszubildende) lebt in einer Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern und dem minderjährigen Bruder. Das bereinigte Einkommen des Vaters beträgt 1900,00 €. Neben dem Kindergeld in Höhe von 184,00 € für ihren Bruder (5 Jahre) verfügt die Familie über kein weiteres Einkommen. Die Mietkosten betragen 600,00 €.
Die Antragstellerin erhält eine (bereinigte) Ausbildungsvergütung in Höhe von 200 €. Die Erstattung von Unterkunftskosten wird von ihr nicht beantragt, weil sie mietfrei bei ihren Eltern wohnt.

Der Freibetrag des Einkommensbeziehers richtet sich nach dem zweifachen maßgebenden Regelbedarf nach § 20 Abs. 2. Der Bedarf der Angehörigen ist nach § 20 Abs. 2 bzw. § 23 zu ermitteln.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

1. Eigenbedarf der Familie ohne die Antragstellerin

| | |
|---|---|
| Vater 382,00 x 2 = | 764,00 |
| Mutter | 345,00 |
| minderjähriges Kind (224,00-184,00 KG) | 40,00 |
| Summe | 1149,00 |
| Miete | 600,00 |
| Freibetrag | 1749,00 |
| | |
| Einkommen des Vaters: | 1900,00 |
| ./. Freibetrag | 1749,00 |
| verbleiben | 151,00 |
| davon anrechenbar (50 v.H.) | 75,50 |

2. Bedarf der Antragstellerin

| | |
|---|---|
| Regelbedarf | 382,00 |
| ./.anrechenbare Leistung des Angehörigen | 75,50 |
| ./.Ausbildungsvergütung | 200,00 |
| | |
| Leistungsanspruch | 106,50 |

Beispiel 2:

Die Antragstellerin (26) lebt in einer Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern und dem minderjährigen Bruder (5 Jahre) und erzielt selbst kein Einkommen. Beide Eltern erzielen Einkommen (Mutter: 1.000,00 €, Vater: 1.400,00 €; beide EK sind bereinigt). Neben dem Kindergeld in Höhe von 184,00 € für ihren Bruder verfügt die Familie über kein weiteres Einkommen. Die Mietkosten betragen 600,00 €.
Die Erstattung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung wird von der Antragstellerin nicht beantragt, weil sie wie in Beispiel 1 mietfrei bei ihren Eltern wohnt.

Bei zwei Einkommensbeziehern ist jeweils ein Freibetrag in Höhe des doppelten nach § 20 Abs. 2 S. 1 maßgebenden Regelbedarfs für jeden Einkommensbezieher zu gewähren (§ 1 Abs. 2 Alg II - V).

Es ergibt sich folgende Berechnung:

1. Eigenbedarf der Familie ohne die Antragstellerin

| | |
|---|---|
| Vater 382,00 x 2 = | 764,00 |
| Mutter 382,00 x 2 = | 764,00 |
| minderjähriges Kind (224,00- 184,00 KG) | 40,00 |
| Summe | 1568,00 |
| Miete | 600,00 |
| Freibetrag | 2168,00 |
| | |
| Einkommen des Vaters: | 1400,00 |
| Einkommen der Mutter: | 1000,00 |

| | |
|---|---|
| Gesamteinkommen | 2400,00 |
| ./. Freibetrag | 2168,00 |
| verbleiben | 232,00 |
| davon anrechenbar (50 v.H.) | 116,00 |
| anzurechnendes Einkommen | 116,00 |

2. Bedarf der Antragstellerin

| | |
|---|---|
| Regelbedarf | 382,00 |
| ./.anrechenbare Leistung des Angehörigen | 116,00 |
| Versicherungspauschale | 30,00 |
| Leistungsanspruch | 296,00 |

**Korrektur um tatsächliche Zuwendungen (9.31a)**

Von den anrechenbaren Leistungen des Angehörigen sind ggf. erbrachte tatsächliche Zuwendungen, die bereits nach § 9 Abs. 1 berücksichtigt wurden (vgl. Kap. 1.3.1) in Abzug zu bringen.

**Besondere Belastungen (9.32)**

(6) Da Leistungen nur erwartet werden können, wenn dem Angehörigen ein deutlich über den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts liegendes Lebenshaltungsniveau verbleibt, können neben dem Freibetrag nach § 1 Abs. 2 Alg II-V unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls weitere besondere Belastungen in Ansatz gebracht werden.

Dies können beispielsweise sein:

- Unterhaltszahlungen an Unterhaltsberechtigte außerhalb der Haushaltsgemeinschaft
- Beiträge zu Versicherungen (Hundehaftpflicht, Rechtsschutzversicherung, etc.)
- Kosten für die eigene Fort- und Weiterbildung
- Sonderbedarfe, beispielsweise für orthopädische Hilfen in der Höhe, wie sie beim Bezug von Leistungen nach dem SGB II übernommen würden (vgl. § 24 Abs. 3 Nr. 3)
- Zinsen und Tilgungsbeträge aus Schuldverpflichtungen
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe entsprechend § 28 in Höhe der Beträge, wie sie beim Bezug/ bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II Berücksichtigung finden würden

### 1.3.2.4 Einsatz des Vermögens

**Vermögen (9.33)**

Vermögen des Verwandten oder Verschwägerten ist im Rahmen der Prüfung seiner Leistungsfähigkeit entsprechend der Regelung des § 12 SGB II und den hierzu ergangenen Fachlichen Hinweisen zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 2 Alg II-V).

### 1.3.2.5 Widerlegung der Vermutung

**Gegenbeweis (9.34)**

(1) Soweit der mit der leistungsberechtigten Person in Haushaltsgemeinschaft lebende Verwandte oder Verschwägerte leistungsfähig ist, tritt die gesetzliche Vermutung der Leistungserbringung ein. Diese Vermutung kann durch Gegenbeweis widerlegt werden.

**Beweisanforderungen (9.35)**

(2) Die gesetzliche Vermutung kann nur dann als widerlegt angesehen werden, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalles mit hinreichender Sicherheit feststeht, dass der Verwandte oder Verschwägerte die mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebende leistungsberechtigte Person Unterhaltsleistungen tatsächlich nicht oder nicht über einen bestimmten Umfang hinaus gewährt.
Die Widerlegung der Vermutung darf nicht durch überspannte Beweisanforderungen erschwert werden. Es kann von der leistungsberechtigten Person nicht mehr an Beweisen verlangt werden als er tatsächlich erbringen kann.

Ist der/die Angehörige der leistungsberechtigten Person nicht zum Unterhalt verpflichtet, so reicht eine entsprechende schriftliche Erklärung des Angehörigen dann aus, wenn keine anderweitigen Erkenntnisse den Wahrheitsgehalt dieser Erklärung in Zweifel ziehen.

**Sonderfall Eltern/Kind (9.36)**

(3) Zur Entkräftung der Vermutung reicht die bloße Behauptung der leistungsberechtigten Person und des Angehörigen, er würde keine oder keine ausreichenden Leistungen erhalten, insbesondere dann nicht aus, wenn es sich bei dem Angehörigen um einen zum Unterhalt verpflichteten Elternteil der leistungsberechtigten Person handelt. In diesen Fällen sind an die Widerlegung der Vermutung strenge Anforderungen zu stellen, da es zum einen der Lebenserfahrung entspricht, dass Eltern ihre Kinder unterstützen, zum anderen ist die Unterhaltsverpflichtung der Eltern zu beachten. Zur Widerlegung der Vermutung müssen weitere nachvollziehbare und überprüfbare Tatsachen vorgetragen werden.

Im Falle der gesteigerten Unterhaltspflicht gem. § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB ist die Vermutung im Rahmen der festgestellten Leistungsfähigkeit grundsätzlich als unwiderlegbar anzusehen (vgl. auch Rz. 18b).

**Abwägungskriterien (9.37)**

(4) Im Rahmen der Abwägung, ob die bestehende Leistungsvermutung als widerlegt angesehen werden kann, sind die Besonderheiten des jeweiligen Sachverhalts angemessen zu würdigen. Die Heranziehung des Angehörigen darf insbesondere nicht zur Zerstörung des Familienfriedens oder zur Auflösung der Haushaltsgemeinschaft führen.

Folgende Gesichtspunkte können von Bedeutung sein:

- Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft
- Verhalten in der Vergangenheit
- Dauer der bestehenden Haushaltsgemeinschaft
- Bezug von kindsbezogenem Einkommen durch den Angehörigen, die durch die leistungsberechtigte Person bedingt sind
- die Höhe des Einkommens und Vermögens des Angehörigen (je höher das Einkommen, desto höher sind die Anforderungen an den Gegenbeweis)
- Intensität der Beziehung zwischen Antragsteller und Angehörigem

### 1.3.2.6 Folgen der Vermutung

**Vermutungsfolge (9.38)**

Wird die Vermutung nicht durch Gegenbeweis widerlegt, liegt nach § 9 Abs. 1 insoweit Hilfebedürftigkeit nicht vor, weil der Hilfesuchende die erforderliche Hilfe von anderen ganz oder teilweise erhält.

## 1.4 Leistungen von anderen Stellen

**Grundwehr- und Zivildienst (9.39)**

(1) Der Lebensunterhalt der freiwillig Wehrdienst Leistenden und ihrer Familienangehörigen (hierzu zählen der Ehepartner und der eingetragene Lebenspartner, seine Kinder und die Kinder der Ehefrau; nicht aber der Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft) ist grundsätzlich durch die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG), Wehrsoldgesetz und Zivildienstgesetz und ggf. einem Anspruch auf Wohngeld sichergestellt. Diese Leistungen werden im Voraus gezahlt. In laufenden Leistungsfällen ist deshalb die Zahlung an die Bedarfsgemeinschaft mit Beginn des Dienstes vorläufig einzustellen und zu prüfen, ob noch Hilfebedürftigkeit vorliegt.

Lebt der Dienstleistende in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft, sind die auf die Partnerin entfallenden Leistungen (anteilige Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Regelbedarf und ggf. Mehrbedarfe) weiter zu zahlen.

**Aufstockende Leistungen (9.40)**

(2) Reichen die vorrangigen Leistungen im Einzelfall nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts aus (weil beispielsweise die Kosten der Unterkunft nicht vollständig im Rahmen der Mietbeihilfe übernommen werden), sind ggf. aufstockende Leistungen nach dem SGB II zu erbringen.

Dies ist regelmäßig der Fall bei:

- Allein stehenden Wehrdienstleistenden im eigenen Haushalt, wenn nicht die gesamten Mietkosten übernommen werden. In diesen Fällen besteht kein vorrangiger Anspruch auf Wohngeld (vgl. § 41 Abs. 1 WoGG).
- Allein stehenden Wehrdienstleistenden, die keinen Anspruch auf Mietbeihilfe nach dem USG haben, weil sie im Haushalt der Eltern wohnen.

Hinweis: Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind der Bedarfsgemeinschaft der Eltern zuzuordnen. Vorhandenes Einkommen der Eltern ist auf den Bedarf des Kindes anzurechnen.

(2a) Freiwillige, die einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten, haben keine Ansprüche nach dem Unterhaltssicherungsgesetz. Sie erhalten aber u.a. ein Taschengeld, das unter Abzug von Freibeträgen (siehe Fachliche Hinweise. zu § 11) anzurechnen ist.

**Haft (9.41)**

(3) Inhaftierte sind mit dem ersten Tag der Unterbringung von Leistungen des SGB II ausgeschlossen. Dies gilt auch für Freigänger und Inhaftierte, denen Vollzugslockerungen zum Zweck der Arbeitsuche bzw. Arbeitsaufnahme eingeräumt wurden. Am Tag der Haft-

entlassung liegt der Ausschlussgrund nicht mehr vor (vgl. FH § 7 Rz. 7,34).

## 2. Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

**Personenkreis (9.42)**

(1) Grundsätzlich hat jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sein Einkommen und Vermögen nach den Regelungen des § 9 Abs. 2 für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einzusetzen. Einkommen und Vermögen von Personen, die zwar zur Haushalts- nicht aber zur Bedarfsgemeinschaft gehören, sind nur unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 und der §§ 1 Abs. 2, 7 Abs. 2 Alg II-V zu berücksichtigen.

Wer Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft ist, ergibt sich abschließend aus § 7 Abs. 3 SGB II. Es sind also auch Einkommen und Vermögen von Personen zu berücksichtigen, die selbst vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen sind.

**Anrechnung von Einkommen nicht leiblicher Elternteile auf den Bedarf der Kinder des Partners (9.43)**

(2) § 9 Abs. 2 S. 2 regelt, dass auch das Einkommen und Vermögen von Partnerinnen und Partnern auf den Bedarf aller zur Bedarfsgemeinschaft zählenden Kinder anzurechnen ist, unabhängig davon, ob es sich um gemeinsame Kinder handelt.

**Anrechnung von Einkommen von unverheirateten Kindern (9.44)**

(3) Einkommen und Vermögen der zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden unverheirateten Kinder sind nicht auf den Bedarf der Eltern anzurechnen.

**Elterneinkommen und Vermögen (9.45)**

(4) Außerdem sind Einkommen und Vermögen der Eltern/des Elternteils bei unverheirateten Kindern nicht nach § 9 Abs. 2 zu berücksichtigen, wenn sie nicht derselben Bedarfsgemeinschaft angehören (siehe Kap. 3.1 zu § 7). § 33 ist zu prüfen. Liegt eine Haushaltsgemeinschaft vor, ist ggf. die Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 zu prüfen.

(5) Die Regelungen des § 9 Absatz 2 Satz 1-2 sind insbesondere auch in den Fällen anwendbar, in denen sich die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft im Laufe eines Monats verändert.

> Beispiel:
> Eine vorher nicht hilfebedürftige Antragstellerin beantragt am 16.11. Leistungen und gibt an, dass ihr nicht hilfebedürftiger Partner am 15.11. die Bedarfsgemeinschaft verlassen hat. zwar wirkt der Antrag auf den 1.11. zurück; Einkommen des Partners ist aber nur bis zum 15.11. nach § Absatz 2 Satz 1 zu berücksichtigen.

**Schwangere Kinder (9.46)**

(6) Einkommen und Vermögen der Eltern/des Elternteils sind nicht zu berücksichtigen, wenn das Kind schwanger ist oder sein Kind betreut und dieses Kind das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 9 Abs. 3). Dies gilt auch bei der Vermutung des § 9 Abs. 5 und für das Einkommen und Vermögen des Partners/der Partnerin des Elternteils.

## 3. Berechnung

### 3.1 Berechnung der Leistung

**Berechnung (9.47)**

(1) Bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen ist zum einen zu beachten, dass das Einkommen (z. B. Unterhaltsleistungen) und Vermögen der unverheirateten Kinder nicht auf den Bedarf der Eltern anzurechnen ist (vgl. auch Rz. 9.44). Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass Einkommen und Vermögen nach § 19 Abs. 3 zunächst die Bedarfe nach den §§ 20, 21 und 23 und darüber hinaus den Bedarf nach § 22 deckt. Soweit Bedarfe für Bildung und Teilhabe bestehen, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Abs. 2 bis 7 nach § 28.

(Näheres zur Ermittlung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe regeln die kommunalen Träger in eigener Zuständigkeit)

**Bedarfsanteilsmethode (9.48)**

Eine Gesamtbetrachtung (Summe Bedarfe der Bedarfsgemeinschaft ./. Summe aller Einnahmen) allein ist deshalb nicht ausreichend. Die Höhe der zu zahlenden Leistung ist durch Gegenüberstellung der Summe der Bedarfe und der Summe der Einnahmen jedes einzelnen Gemeinschaftsmitglieds im jeweiligen Bedarfszeitraum zu ermitteln (Horizontalberechnung).

**Prüfung der Mitgliedschaft in der Bedarfsgemeinschaft (9.49)**

(2) Die Horizontalberechnung erfolgt nach der "Bedarfsanteilsmethode". Zunächst ist für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft der individuelle Bedarf (einschließlich des Bedarfs für Unterkunft und Heizung) zu ermitteln. Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden nicht in die Bedarfsanteilsmethode einbezogen; d. h. eine Einkommensanrechnung erfolgt hier erst, wenn alle übrigen Bedarfe gedeckt sind. Damit wird sichergestellt, dass die Leistungen für Bildung und Teilhabe auch dann noch zu leisten sind, wenn keine weitere Person leistungsberechtigt ist, der Bedarf für Bildung und Teilhabe jedoch nicht vollständig gedeckt ist. Damit wird dem besonderen Stellenwert der neuen Leistung gezielt Rechnung getragen.

Um feststellen zu können, ob ein Kind Mitglied der Bedarfsgemeinschaft der Eltern ist (§ 7 Abs. 3 Nr. 4), sind bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs die Bedarfe für Bildung und Teilhabe - soweit beantragt jedoch zu berücksichtigen. Der Bedarf der Kinder ist vorweg um deren Einkommen zu mindern. Kann das Kind seinen Lebensunterhalt mit eigenem Einkommen/Vermögen decken, gehört es nicht zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern und § 9 Abs. 2 greift nicht für das Kind. Das Kind ist nicht anteilig hilfebedürftig.

**Reihenfolge der Einkommensverteilung (9.49a)**

Nach der Ermittlung des individuellen Bedarfs der einzelnen Bedarfsgemeinschaftsmitglieder ist in einem zweiten Schritt aus dem so errechneten Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft für jede Person der individuelle prozentuale Bedarfsanteil am verbleibenden Gesamtbedarf festzustellen. Gehört das Kind zur Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 Nr. 4), weil es seinen Bedarf nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken kann, bleiben die Bedarfe nach § 28 bei der Berechnung des individuellen Bedarfsanteils außer Betracht. Danach ist das gegebenenfalls noch zu berücksichtigende Gesamteinkommen nach dem Verhältnis des eigenen Bedarfs am

Gesamtbedarf (in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 S. 3) auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen. Die Reihenfolge der Anrechnung ergibt sich aus § 19 Abs. 3 (vgl. Rz 9.47).

Beispiele für die Berücksichtigung von Einkommen bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe. Nicht berücksichtigt sind dabei mögliche Ansprüche auf Leistungen nach § 6b BKGG für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte. Das Bestehen solcher Ansprüche ist vor der Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II zu prüfen.

Beispiel 1 (Kind gehört zur BG):

Familie mit einem Kind (5 Jahre, besucht keine KiTa o.ä., turnt aber im Verein und lernt in der Musikschule Gitarre spielen); zu berücksichtigendes bereinigtes Einkommen:

| | |
|---|---|
| des Antragstellers: | 400,00 € |
| Einkommen des Kindes: (Kindergeld und Unterhaltsleistungen) | 410,00 € |
| Kosten der Unterkunft (KdU): | 498,00 € |

| | Bedarf BG*) | Antragsteller | Partnerin | Kind |
|---|---|---|---|---|
| Regelbedarf | 914,00 | 345,00 | 345,00 | 224,00 |
| Mehrbedarf (§ 21 Abs. 5) | 38,20 | | 38,20 | |
| BA-Leistungen | 952,20 | 345,00 | 383,20 | 224,00 |
| KdU | 498,00 | 166,00 | 166,00 | 166,00 |
| Gesamtbedarf Sicherung des Lebensunterhalts | 1.450,20 | 511,00 | 549,20 | 390,00 |
| ./. Kindeseinkommen | | | | 410,00 |
| Verbleibender Gesamtbedarf | 1.060,20 | 511,00 | 549,20 | 0,00 (-20,00***) |
| Ind. Bedarfsanteile**) | 100 % | 48,1985% | 51,8015% | 0,00 |
| Einkommensverteilung***) | 420,00 | 202,43 | 217,57 | 0,00 |
| Bedarfe § 28****) | 10,00 | | | 10,00 |
| Gesamtbedarf | 1.460,20 | 511,00 | 549,20 | 400,00 |
| Gesamtanspruch | 650,20 | 308,57 | 331,63 | 10,00 |

*) Bedarfsgemeinschaft
**)Da A2LL mit vier Nachkommastellen rechnet, wird dies auch hier im Beispiel angewendet
***)Der Bedarf des Kindes kann durch das eigene Einkommen in voller Höhe gedeckt werden. Es errechnet sich eine "Überdeckung" in Höhe 20,00 €. Dieser Betrag ist bei den Eltern in voller Höhe anzurechnen, weil er den Betrag von 184,00 € (Höhe des Kindergeldes, das maximal bei den Eltern angerechnet werden kann) nicht übersteigt. Insgesamt ergibt sich ein noch zu verteilendes Einkommen in Höhe von 420 € (400 + 20). Zu beachten ist,

dass der Pauschbetrag von 30 € für die Beiträge zu privaten Versicherungen nach § 6 Abs.1 Nr. 1 Alg II-V zu berücksichtigen ist, soweit er nicht bereits bei der Anrechnung von weiterem Einkommen berücksichtigt wurde. In diesem Beispiel ist der Pauschbetrag bereits bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens von 400 € berücksichtigt.
****)Gem. § 11 Abs. 1 S. 4 wird Kindergeld als Einkommen dem jeweiligen Kind zugerechnet, soweit es beim Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts - mit Ausnahme der Bedarfe für Bildung und Teilhabe - benötigt wird.

Im nächsten Schritt ist das Einkommen auf die Bedarfe nach den §§ 20, 21 und 23 und darüber hinaus auf den Bedarf nach § 22 anzurechnen. Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres Einkommen diese Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 des § 28. In diesem Beispiel deckt das zu lediglich teilweise den Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts. Es kommt nicht zu einer Anrechnung auf die Leistungen nach § 28.

| | Bedarf BG | Antragsteller | Partnerin | Kind |
|---|---|---|---|---|
| Regelbedarf | 914,00 | 345,00 | 345,00 | 224,00 |
| Mehrbedarf | 38,20 | | 38,20 | |
| BA-Leistungen | 952,20 | 345,00 | 383,20 | 224,00 |
| ./. Einkommen | 644,00 | 202,43 | 217,57 | 224,00 |
| BA-Leistungen | 308,20 | 142,57 | 165,63 | 0,00 |
| KdU | 498,00 | 166,00 | 166,00 | 166,00 |
| ./. Einkommen | 166,00 | | | 166,00 |
| Kommunale Leistungen | 332,00 | 166,00 | 166,00 | 0,00 |
| Gesamtanspruch | 650,20 | 308,57 | 331,63 | 10,00 |

Das Beispiel wird unter Rz. 9.54 mit der Variante „Bedarf des Kindes (zur Sicherung des Lebensunterhalts) wird nicht durch eigenes Einkommen gedeckt“ dargestellt.

**Sonderfall: § 7 Abs. 2 S. 3 (9.49b)**

(3) Für Fälle, in denen der Bedarf aller erwerbsfähigen Personen gedeckt ist, fehlt es an einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zur Begründung einer Bedarfsgemeinschaft. Wegen der Reihenfolge der Einkommensverteilung (§ 19 Abs. 3) könnten folglich keine Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht werden, sofern das Kind nicht erwerbsfähig ist. Diesen Sonderfall regelt § 7 Abs. 2 S. 3. Ein Kind, bei dem lediglich die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nicht gedeckt sind, ist insoweit leistungsberechtigt.

Beispiel 2 (Fall nach § 7 Abs. 2 S. 3)

Familie mit einem Kind (12 Jahre, Schüler, keine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung; erhält Nachhilfeunterricht; Antragstellung zum 01.02. einschließlich der Leistungen § 28 Abs. 2, 3, 5 und 7);
zu berücksichtigendes Einkommen:

| | |
|---|---|
| des Antragstellers: | 1.300,00 € |
| Einkommen des Kindes (Kindergeld): | 184,00 € |
| Kosten der Unterkunft (KdU): | 498,00 € |

| | Bedarf BG*) | Antrag-steller | Partnerin | Kind |
|---|---|---|---|---|
| Regelbedarf | 945,00 | 345,00 | 345,00 | 255,00 |
| Mehrbedarf (§ 21 Abs. 5) | 38,20 | | 38,20 | |
| BA-Leistungen | 983,20 | 345,00 | 383,20 | 255,00 |
| KdU | 498,00 | 166,00 | 166,00 | 166,00 |
| Gesamtbedarf | 1.481,20 | 511,00 | 549,20 | 421,00 |
| ./. Kindeseinkommen | | | | 184,00 |
| Verbleibender Gesamtbedarf | 1.297,20 | 511,00 | 549,20 | 237,00 |
| Ind. Bedarfsanteile | 100 % | 39,3925 % | 42,3373 % | 18,2702 % |
| Einkommensverteilung | 1300,00 (Überhang: 2,80 €) | 511,00 | 549,20 | 237,00 |
| Bedarfe nach § 28: | | | | |
| § 28 Abs. 2 | | | | 3,00 |
| § 28 Abs. 3 | | | | 30,00 |
| § 28 Abs. 5 | | | | 50,00 |
| § 28 Abs. 7 | | | | 10,00 |
| Gesamtbedarf nach § 28 | | | | 93,00 |
| Einkommensverteilung (2,80 €) | | | | 2,80 |
| Restbedarf nach § 28*) | | | | 90,20 |
| Gesamtanspruch | 90,20 | 0,00 | 0,00 | 90,20 |

*) Der Anspruch beinhaltet Leistungen nach § 28 Abs. 5 (Lernförderung) in Höhe von 50,00 € und Leistungen nach § 28 Abs. 7 (Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft) in Höhe von 10,00 €. Die Anrechnungsreihenfolge der Leistungen nach § 28 ergibt sich aus der Reihenfolge der Absätze in § 28 (§ 19 Abs. 3).

(4) Sind mehrere Personen nur im Umfang der Bildungs- und Teilhabeleistungen leistungsberechtigt, wird das übersteigende Ein-

kommen kopfteilig bei jeder Person berücksichtigt (§ 9 Absatz 2 Satz 4 SGB II).

Die gesetzliche Regelung enthält keine Regelung für den Fall, dass durch die kopfteilige Aufteilung des verbleibenden Einkommens bei einem Kind ein Einkommensrest verbleibt, während das andere Kind noch ungedeckte Bedarfe für Bildung und Teilhabe hat. Nach dem Prinzip des Wirtschaftens aus einem Topf innerhalb einer Familie ist der Einkommensrest bei dem Kind mit ungedeckten Bedarfen für Bildung und Teilhabe zu berücksichtigen.

Beispiel:

Die Eltern haben den Bedarf übersteigendes Einkommen in Höhe von 50 Euro. Kind 1 hat einen ungedeckten monatlichen Bedarf in Höhe von 10 Euro für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 7). Kind 2 hat neben diesem Bedarf in Höhe von 10 Euro einen weiteren monatlichen Bedarf in Höhe von 30 EUR für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6) und damit insgesamt von 40 Euro.
Das Einkommen der Eltern ist zunächst kopfteilig und damit in Höhe von 25 Euro auf beide Kinder zu verteilen. Der Bedarf von Kind 1 ist gedeckt. Für Kind 2 errechnet sich ein Bedarf in Höhe von 15 EUR. Auf diesen Bedarf ist das bei Kind 1 nicht benötigte Einkommen in Höhe von 15 EUR anzurechnen, so dass sich auch bei diesem kein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen mehr ergibt.

Im Übrigen ist stets zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG besteht.

**Kind in BG erhält nur Mehrbedarf (9.49c)**

(5) Ein Kind, dass nach § 7 Abs. 5 von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe ausgeschlossen ist, kann einen Mehrbedarf erhalten (vgl. dazu Hinweise zu § 27). In diesen Fällen ist lediglich der Bedarf in Höhe eines nach der Anrechnung des eigenen (Kindes-) Einkommens verbleibenden Mehrbedarfs bei der Einkommensverteilung (Elterneinkommen) zu berücksichtigen. Zu beachten ist, dass hiervon nicht betroffen sein können:

- Mehrbedarf für Schwangerschaft: Einkommen der Eltern wird in diesen Fällen nicht auf das Kind angerechnet, vgl. § 9 Abs. 3 SGB II.
- Mehrbedarf für Alleinerziehung: Das Kind bildet in diesen Fällen mit seinem Kind eine eigene BG und gehört nicht mehr der BG der Eltern an (Hinweise § 7, Rz. 7.23, § 21, Rz. 21.9)

## 3.2 Abweichende Berechnung

**Altersrente/ Leistungen nach dem SGB XII (9.50)**

(1) Bezieher einer Altersrente erhalten keine Leistungen nach dem SGB II (§ 7 Abs. 4). Reicht das Einkommen nicht aus, den Lebensunterhalt des Rentenbeziehers zu decken, besteht nach mit Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze erreicht wird, dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Diese Personen gehören aber weiterhin zur Bedarfsgemeinschaft. Ihr Einkommen ist deshalb bei der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen.

(2) Der Träger der Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung berücksichtigt seinerseits das Einkommen des erwerbsfähigen Partners, das dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigt (§ 19 Abs. 2 Satz 2 SGB XII). Daher kann auf den Bedarf der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person und der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nur das Einkommen angerechnet werden, welches noch nicht im Rahmen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII berücksichtigt wurde.

Beispiel:

Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person erzielt ein bereinigtes Erwerbseinkommen in Höhe von 700 €. Der nicht erwerbsfähige Partner erhält Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, wobei vom Einkommen des Partners 250 € angerechnet werden.

Entscheidung:

Auf den Bedarf der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person sind von seinem Einkommen noch 450 € anzurechnen.

(3) Eine Anrechnung des Einkommens nach der unter Rz. 9.47 beschriebenen Methode würde dazu führen, dass sich ggf. auch für den Rentner ein Bedarf errechnet, obwohl sein Bedarf, einschließlich seines Anteils an den Unterkunftskosten, durch seine Rente und evtl. Leistungen nach dem SGB XII gedeckt ist.

Deshalb ist das Einkommen des Rentenbeziehers zunächst auf seinen Gesamtbedarf (Bedarf einschl. der anteiligen Unterkunftskosten) anzurechnen. Übersteigendes Einkommen wird nach der Bedarfsanteilsmethode, wie unter Rz. 9.47 dargestellt, angerechnet.

Beispiel:

Ehepaar mit einem Kind; Mietkosten: 600,00 €
Partnerin bezieht Altersrente i.H.v. 400 € und Leistungen der Grundsicherung im Alter i.H.v. 145,00 € (Regelbedarf 345 € + KdU 200 € - 400 €)

| | Bedarf der Rentenbezieherin |
|---|---|
| Regelbedarf | 345,00 (90 v.H.) |
| KdU | 200,00 |
| Gesamtbedarf | 545,00 |
| Einkommen | 545,00 |
| Einkommensüberhang | 0,00 |

**Rente wegen voller Erwerbsminderung (9.51)**

(4) Das Gleiche gilt, wenn eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer bezogen wird und deshalb wegen fehlender Erwerbsfähigkeit kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 1 Satz 2). Auch dieser

Personenkreis hat dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

**Sozialgeld und Rente wegen voller Erwerbsminderung (9.51a)**

(5) Ist die Person Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft, besteht jedoch ein Anspruch auf Sozialgeld, soweit durch den Bezug der Rente und den Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII der Bedarf des Beziehers nicht gedeckt ist. In diesen Fällen ist die Rente nach der Bedarfsanteilsmethode anzurechnen. Das gleiche gilt in dem Fall, dass Leistungen nach dem SGB XII wegen Überschreitens der Vermögensgrenzen nach diesem Gesetz nicht gewährt wird, das Vermögen aber im Rahmen der zulässigen Grenzen nach dem SGB II liegt.

**Befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung (9.52)**

(6) Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und die Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit werden nach der Bedarfsanteilsmethode unter Berücksichtigung der Rz. 9.53 angerechnet.

## 3.3 Berechnung des Mehrbedarfs nach § 30 Abs. 1 SGB XII

**Mehrbedarf nach § 30 Abs. 1 SGB XII (9.53)**

(1) Nach § 30 Abs. 1 SGB XII erhalten Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, die im Besitz eines Ausweises nach § 69 Abs. 5 SGB IX mit dem Merkzeichen G sind, Leistungen für einen Mehrbedarf in Höhe von 17 v.H. des maßgebenden Regelsatzes.

(2) Anspruchsberechtigt nach § 30 Abs. 1 SGB XII sind Personen, die

- das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
- unter 65 Jahre und voll erwerbsgemindert sind.

(3) Gem. § 23 Abs. 1 Nr. 4 erhalten Sozialgeldempfänger, die im Besitz eines Ausweises nach § 69 Abs. 5 SGB IX mit dem Merkzeichen G sind, ebenfalls einen Mehrbedarf in Höhe von 17 v.H. des maßgebenden Regelbedarfs. Damit erhalten vorübergehend voll erwerbsgeminderte, dauerhaft voll erwerbsgeminderte Angehörige sowie Angehörige, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und keine Altersrente beziehen, einen Mehrbedarf entsprechend § 30 Abs. 1 SGB XII (zum Anspruch auf Sozialgeld vgl. Hinweise zu § 23, Kapitel 1). Die Einräumung eines fiktiven Mehrbedarfs ist bei diesen Personen nicht mehr erforderlich.

(4) Bei Angehörigen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und eine Altersrente beziehen, ist ein Anspruch auf Sozialgeld wegen § 7 Abs. 4 SGB II ausgeschlossen. Lediglich bei diesem Personenkreis ist weiterhin der dem Einkommen gegenüberzustellende Bedarf um 17 v.H. des maßgebenden Regelbedarfs zu erhöhen, um unbillige Ergebnisse zu vermeiden.

## 4. Auszahlung der Leistung an den/die Anspruchsberechtigten

**Anteiliger Bedarf (9.54)**

(1) Der Regelung des § 9 Abs. 2 S. 3 liegt der Gedanke zugrunde, dass Personen, die ihren eigenen Anspruch geltend machen, sich also nicht nach § 38 vertreten lassen, der Anteil am gesamten Bedarf der Bedarfsgemeinschaft zusteht, der sich nach dem Verhältnis ihres individuellen Anspruchs am Gesamtanspruch ergibt.

Fortsetzung Beispiel 1 (Rz. 9.49):

Die Partnerin beantragt für sich und das Kind die Auszahlung ihrer Ansprüche, weil der Antragsteller nicht in der Lage ist, mit dem Haushaltseinkommen vernünftig zu wirtschaften und den laufenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Entscheidung:

Da der Bedarf des Kindes vollständig durch das eigene Einkommen gedeckt ist, gehört es nach § 7 Abs. 3 Nr. 4, 2. HS nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern. Die Mutter kann deshalb nur die Auszahlung ihres eigenen Anspruchs am Gesamtbedarf in Höhe von 331,63 € verlangen.

Variante (Kind gehört zur BG):

Beim Kind ist neben dem Kindergeld kein weiteres Einkommen zu berücksichtig. Bei der Berechnung der individuellen Bedarfsanteile bleiben die Leistungen nach § 28 außer Betracht.

| | Bedarf BG*) | Antragsteller | Partnerin | Kind |
|---|---|---|---|---|
| Regelbedarf | 914,00 | 345,00 | 345,00 | 224,00 |
| Mehrbedarf (§ 21 Abs. 5) | 38,20 | | 38,20 | |
| BA-Leistungen | 952,20 | 345,00 | 383,20 | 224,00 |
| KdU | 498,00 | 166,00 | 166,00 | 166,00 |
| Gesamtbedarf | 1.450,20 | 511,00 | 549,20 | 390,00 |
| ./. Kindeseinkommen | | | | 184,00 |
| Verbleibender Gesamtbedarf | 1.266,20 | 511,00 | 549,20 | 206,00 |
| Ind. Bedarfsanteile | 100 % | 40,3570 % | 43,3739% | 16,2691% |
| Einkommensverteilung | 400,00 | 161,43 | 173,50 | 65,07 |
| Gesamtanspruch | 866,20 | 349,57 | 375,70 | 140,93 |
| + Bedarfe nach § 28 | | | | + 10,00 |
| Gesamtanspruch Kind | | | | 150,93 |

Der Anteil der Partnerin und des Kindes beträgt 526,63 €.

## 5. Fiktion der Hilfebedürftigkeit

**Grundsatz (9.55)**

(1) Hilfebedürftigkeit liegt auch vor, wenn Vermögen nach Prüfung des § 12 zwar grundsätzlich zu berücksichtigen ist, aber ein entsprechender Einsatz tatsächlich nicht sofort möglich ist bzw. für den Vermögensinhaber die sofortige Verwertung eine besondere Härte bedeuten würde.

**Sofortige Verwertbarkeit (9.56)**

(2) Vermögen ist z.B. nicht sofort verwertbar, wenn die Veräußerung einer berücksichtigungsfähigen Immobilie eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, bei einer gemeinsamen Erbschaft die Nachlassauseinandersetzung noch nicht abgeschlossen ist oder eine Geldanlage / ein Versicherungswert von dem Geldinstitut / Versicherungsunternehmen nicht sofort ausgezahlt werden kann.

**Besondere Härte (9.57)**

(3) Eine besondere Härte nach § 9 Abs. 4 liegt z.B. darin, dass der Einsatz eines Vermögenswertes bei Antragstellung zwar nach Maßgabe des § 12 zumutbar wäre, aber der Leistungsberechtigte in absehbarer Zeit einen höheren Erlös erwarten kann (z.B. Prämiensparen, Lebensversicherung kurz vor Fälligkeit, Grundstück wird nachweislich zum Bauerwartungsland).

Ebenso ist von einer sofortigen (aber zumutbaren) Veräußerung eines wertvollen Vermögenswertes (z.B. Grundstück) abzusehen, wenn voraussichtlich nur eine vorübergehende Hilfebedürftigkeit vorliegt (z.B. absehbare Arbeitsaufnahme).

**Darlehen (9.58)**

(4) Leistungen sind in diesen Fällen als Darlehen zu gewähren; Näheres siehe Fachliche Hinweise zu § 24 und 42a.

Mein Zeichen
Durchwahl
Datum

Betreff: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für Herrn/Frau _____

Sehr geehrte/r

Herr/Frau _____ hat einen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gestellt. Der Anspruch auf diese Leistungen ist insbesondere von der Hilfebedürftigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin abhängig.

Hilfebedürftig ist unter anderem, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere nicht von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Abs. 5 SGB II).

Damit ich prüfen kann, ob beziehungsweise in welchem Umfang die gesetzliche Unterhaltsvermutung zutrifft, bitte ich Sie, Nachweise über Ihr Einkommen und Vermögen vorzulegen.

Als Einkommensnachweis können Sie die beigefügte Anlage EK, als Nachweis des Vermögens die Anlage VM verwenden.

Ihre Auskunfts- und Nachweispflicht ergibt sich aus § 60 SGB II und § 1605 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Ich bitte Sie, die Unterlagen bis zum _____ vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag